

Nahrungsergänzungsmittel für Sportler

Endbericht der Schwerpunktaktion A-048-18



April 2019

Zusammenfassung

Das Ziel der Schwerpunktaktion A-048-18 „Nahrungsergänzungsmittel für Sportler“ war die Überprüfung der Einhaltung der geänderten gesetzlichen Bestimmungen bei dieser Warengruppe.

97 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

27 Proben wurden beanstandet:

- Bei einer Probe war der Zinkgehalt so hoch, dass die tolerierbare Aufnahmemenge deutlich überschritten wurde
- 26 Proben wurden wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet

Hintergrundinformation

In der Vergangenheit unterlagen Lebensmittel für Sportler aus lebensmittelrechtlicher Sicht den Spezialregelungen für „diätetische Lebensmittel“. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 gelten „Sportlerlebensmittel“ nunmehr als „Lebensmittel (des Allgemeinverzehrs)“; d. h. sie unterliegen den strikten rechtlichen Vorgaben hinsichtlich gesundheitsbezogener Angaben. Ähnlich wie Nahrungsergänzungsmittel wird diese Lebensmittelkategorie primär aufgrund ihrer (vermeintlichen) physiologischen Wirkungen und weniger aus Genussgründen verzehrt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 97

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I, 13/2006
- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (ClaimsV)
- Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (Anreicherungsverordnung)
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung Nr. 88/2004 (NEMV)
- Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 27,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	70	72,2	(63 %; 80 %)
beanstandet	27	27,8	(20 %; 38 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
gesamt	97	100,0	---

Eine Probe war aufgrund eines hohen Zinkgehaltes und der daraus resultierenden deutlichen Überschreitung der tolerierbaren Aufnahmemenge als „nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet“ zu beurteilen.

Einzelproben v. a. aus den USA mussten aufgrund fehlender Warnhinweise für Kinder - auch wenn sie ausschließlich für Erwachsene bestimmt waren - gemäß den Vorgaben des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1333/2006 (fehlender Hinweis bezüglich der „Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern“) beanstandet werden.

Vereinzelt waren Produkte aufgrund ihrer substantiellen Beschaffenheit in Verbindung mit einer angegebenen Verzehrsempfehlung als Nahrungsergänzungsmittel einzustufen und wurden daher aufgrund der fehlenden Kennzeichnung nach der NEMV beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.